

## ÖFV ÖSTERREICHISCHER FRANCHISEVERBAND

Information für den Newsletter

**Betrifft: Franchiseverträge mit Existenzgründern**

Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes: Bekanntermaßen gibt es für Verbraucher bestimmte Schutzbestimmungen.

Franchisenehmer, die sich erstmals als Franchisenehmer selbständig machen, also Existenzgründer, gelten beim Abschluss des Franchisevertrages noch als Verbraucher. Daher sind gewisse Vertragsklauseln, wie z.B. das Verbot der Aufrechnung mit Gegenforderungen, ungültig.

Diese gegenüber einem Verbraucher ungültigen Vertragsklauseln bleiben interessanterweise während der gesamten Vertragsdauer gültig, auch wenn der Franchisenehmer unmittelbar nach Aufnahme seines Betriebes zum Unternehmer wird.

Solche unzulässigen Vertragsklauseln können nicht ohne weiteres in Kraft gesetzt werden. Um die Nichtigkeit derselben zu beseitigen, muss der Franchisenehmer ausdrücklich damit einverstanden sein, eine solche nichtige Bestimmung als gültig zu bestätigen. Da es sich dabei um eine Verschlechterung seiner Vertragsposition handelt, ist es sicherlich schwierig, eine solche Zustimmung vom Franchisenehmer zu erhalten.

Übrigens sind Kapitalgesellschaften, wie z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, niemals Verbraucher.

### **Dr. Benedikt Spiegelfeld**

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
A-1010 Wien, Parkring 2  
[www.chsh.com](http://www.chsh.com)